



Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Die hygienische Vorsorge für Trinkwasser und die Sicherung der Trinkwasserqualität nehmen mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Auf Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, erhält dies eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genusstauglichkeit des Trinkwassers zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung notwendig.

Hierunter fallen

- die fachgerechte Erstellung der Anlage,
- die Verwendung zugelassener Materialien,
- ein ordnungsgemäßer Betrieb.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen sind

- **die Trinkwasserverordnung,**
- **§ 37 Infektionsschutzgesetz,**
- **§ 3 Lebensmittelhygieneverordnung,**
- **die Verordnung (EG) 852/2004,**
- **die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen und Versorgungsanlagen, insbes. DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 2000, DIN 2001 – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen, VDI 6023.**

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben **auch bei nicht ortsfesten Versorgungsanlagen auf Jahrmärkten, Großveranstaltungen etc. uneingeschränkte Gültigkeit** überall dort, wo Wasser zum Trinken, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Hände- und Körperreinigung sowie zum Geschirrspülen verwendet wird.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Trinkwasser und Wasser für **Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z. B. Imbissstände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.)**, müssen den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes an allen Entnahmestellen die folgenden unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen technischen und hygienischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlagen:

Die Versorgung darf nur aus **kontrollierten Trinkwasseranlagen** (nicht aus Gießwasserleitungen o. Ä.) erfolgen.

Zum Anschluss an den öffentlichen Hydranten sind **nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre** einzusetzen.

Hydranten, insbesondere Endhydranten, sind vor Leitungsanschluss zu **spülen**.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre, Schläuche und Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. Ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Rissige Schläuche dürfen aus hygienischen Gründen **nicht verwendet** werden.

Es sind **möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Länge der Schlauchleitung sollte 40 m nicht überschreiten.

Die vielfach vorgefundene Praxis, die Versorgung der Betriebe kettenartig zu verbinden, wird vom Gesundheitsamt Rastatt als sehr bedenklich angesehen. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass Verkeimungen von einem Betrieb auf den anderen übertragen werden. Aus diesem Grund sollen möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Verteiler zum Betrieb hergestellt werden.

Die **Leitungs- und Schlauchquerschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Alle weiteren Anschlussleitungen (z. B. ausgehend von einem Unterverteiler) sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen **für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert** sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. Schläuche müssen den **KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes** und dem **DVGW-Arbeitsblatt W 270** entsprechen (Prüfzeugnis). Rohre und Armaturen sind mit einer **DIN/DVGW-Registrierennummer** gekennzeichnet.

Gewöhnliche Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als **Trinkwasserleitung gekennzeichnet** sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr** zu **vermeiden** (Auflagen schaffen).

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines **freien Auslaufes** (d. h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer **Einzelabsicherung** (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) **abzusichern**.

Bei Missachten dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Grundsätzliche Informationen und Hygienevorgaben zum Betrieb einer mobilen Versorgungsanlage:

Die Betreibenden/Benutzenden einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle sind für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich**, haben eigenständig darauf zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich zu **spülen** (mindestens 5 Minuten mit maximalem Wasserdruck, ggf. Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln).

Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind **mit äußerster Sorgfalt sauber zu halten** und dürfen **nur zur Trinkwasserversorgung genutzt** werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile **ordnungsgemäß zu spülen**, eventuell zu **desinfizieren**, vollständig zu **entleeren** und zu **trocknen**, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu **verschließen** und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Anschlüsse für Trink- und Abwasser sollen einen angemessenen Abstand voneinander haben, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Das Abwasser muss hygienisch entsorgt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben.

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben.

Bei Fragen hilft Ihnen das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt gerne weiter.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte an Ihr Wasserversorgungsunternehmen.